OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-050123/2/ER

Datum:
Linz, 6. März 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Reitter über den Antrag des E K, V, R, auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 6. Dezember 2018, GZ: Pol20-34-2008, betreffend Verfall nach dem Tierschutzgesetz den

B E S C H L U S S

I. Dem Antrag wird insoweit stattgegeben als dem Antragsteller zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 6. Dezember 2018, GZ: Pol20-34-2008, zur Vertretung im gesamten verwaltungsgerichtlichen Verfahren und zur Vertretung bei der Verhandlung ein Rechtsanwalt beigegeben wird, und er einstweilig von der Entrichtung der Stempelgebühren und anderer bundesgesetzlich geregelter staatlicher Gebühren, der Kosten von Amtshandlungen außerhalb des Gerichts, der Gebühren für Zeugen und Sachverständige, der Barauslagen des Vertreters und der Kosten für die Vertretung durch einen Rechtsanwalt befreit wird.
Hinsichtlich der Befreiung von den Reisekosten wird der Antrag als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahren der belangten Behörde und Antrag:

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 6. Dezember 2018, GZ: Pol20-34-2008, x Straußenvögel, die dem nunmehrigen Antragsteller (im Folgenden: AS) im Zuge einer Amtshandlung am x abgenommen wurden, für verfallen erklärt.

I.2. Der AS hat mit Eingabe vom 3. Jänner 2019 einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe in der Beigabe eines Rechtsanwalts für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens und die einstweilige Befreiung von der Entrichtung der Gerichtsgebühren, Kommissionsgebühren, Zeugengebühren, Barauslagen, Reisekosten und Vertretungskosten gestellt.
Als Verfahrenshilfevertreter möge Rechtsanwalt W L, W, W, bestellt werden, der sich auch bereit erklärt habe, die Verfahrenshilfevertretung zu übernehmen.

Der Antrag wurde damit begründet, dass komplexe Rechtsfragen zu behandeln seien, zu denen keine Judikatur existiere. Es stelle sich die Frage der Vollstreckungsverjährung und die Frage nach dem Tierhalter, ferner lägen Grundrechtseingriffe vor. Die Ablehnung der Verfahrenshilfe würde für den AS eine existenzielle Notlage bedeuten, da er mit seiner geringen Pension keinen Rechtsanwalt bezahlen könne und er die Landwirtschaft zur Versorgung der Tiere benötige.

I.3. Dieser Antrag wurde samt dem Akt des Verfahrens mit Schreiben vom 14. Jänner 2019, eingelangt am 22. Jänner 2019, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

II. Festgestellter Sachverhalt:

II.1. Der AS bezieht ein monatliches Einkommen als Pensionist in Höhe von rund 770 Euro vierzehnmal jährlich. Er hat keine Sorgepflichten. Weiters erhält er jährlich rund 2.280 Euro Förderung durch die AMA. Der AS ist Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebs mit einem Einheitswert iHv 11.600 Euro. Sein Konto wies mit 31.12.2018 ein Guthaben von rund 840 Euro auf, an Barmitteln besaß er zum Antragszeitpunkt 110 Euro. Der AS besitzt ferner einen PKW, VW Golf, Baujahr x und einen Traktor, Erstzulassung x.
Der AS zahlt monatlich rund 180 Euro an Betriebskosten und vierteljährlich rund 360 Euro für Versicherungen.

II.2. Der relevante Sachverhalt ergibt sich aus dem Vermögensbekenntnis, das der AS zugleich mit dem Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe vorgelegt hat. Die dargelegten vermögensbezogenen Umstände hat der AS durch Vorlage von Kontoauszügen glaubhaft gemacht.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 8a Abs 1 VwGVG ist, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies auf Grund des Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389, geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. (...)

Gemäß § 8a Abs 2 VwGVG sind, soweit in diesem Paragraphen nicht anderes bestimmt ist, die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, zu beurteilen. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, dass der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Einbringung der Beschwerde, des Vorlageantrags, des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder zur Vertretung bei der Verhandlung ein Rechtsanwalt beigegeben wird.

III.2. Von der antragstellenden Partei wurde mit Antrag vom 3. Jänner 2019 die Gewährung von Verfahrenshilfe beantragt.

III.3. Um Verfahrenshilfe bewilligen zu können, ist die Erfüllung der Voraussetzungen des § 8a VwGVG kumulativ erforderlich.

III.3.1. Zunächst wird die Verfahrenshilfe daran angeknüpft, dass eine solche infolge Art 6 EMRK bzw Art 47 GRC geboten ist, wobei dies anhand einer einzelfallbezogenen Beurteilung und Würdigung des Vorliegens eines ungehinderten effektiven Zugangs zu Gericht, der Komplexität des geltenden Rechts und des anwendbaren Verfahrens sowie der Komplexität der zu beantwortenden Sach- und Rechtsfragen, die begründeten Erfolgsaussichten und die Bedeutung der Angelegenheit bzw. des Rechtsstreits für den Antragsteller/die Antragstellerin zu erfolgen hat (vgl VfGH 25.06.2015, G 7/2015; VwGH 03.09.2015, Ro 2015/21/0032; Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] VwGVG § 8a K 5 ff).

Hinsichtlich der vom AS ins Treffen geführten Komplexität der Rechtsfragen ist festzuhalten, dass zur angewendeten Bestimmung – soweit ersichtlich – keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert und sich darüber hinaus die Klärung des zu beurteilenden Sachverhalts als komplex darstellt und der AS glaubhaft dargestellt hat, dass er aufgrund der Komplexität der auftretenden Rechts- und Sachfragen nicht in der Lage ist, seine Interessen selbst zu vertreten, sondern auf die Unterstützung eines Rechtsanwalts/einer Rechtsanwältin angewiesen ist. Durch den mit ggst Bescheid erklärten Verfall der x Tiere wird überdies in das Eigentum des AS eingegriffen, weshalb die Bedeutung der Angelegenheit für den AS als hoch zu beurteilen ist.

III.3.2. Für die Bewilligung der Verfahrenshilfe ist zudem erforderlich, dass es durch die Kosten der Führung des Verfahrens zu einer Gefährdung des Unterhalts kommt. Nach § 8a Abs 2 erster Satz VwGVG ist diese Voraussetzung (wie auch alle anderen Voraussetzungen) nach den Vorschriften der ZPO zu beurteilen. Als notwendiger Unterhalt ist gemäß § 63 Abs 1 zweiter Satz ZPO jener Unterhalt anzusehen, den die Partei für sich und für ihre Familie, für deren Unterhalt sie zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung benötigt.

Der notwendige Unterhalt ist mehr als der notdürftige, aber weniger als der standesgemäße Unterhalt (OLG Linz AnwBl 2000, 759). Der notwendige Unterhalt liegt über dem Existenzminimum, darf aber den standesgemäßen Unterhalt nicht erreichen (LG Wien EFSlg 79.159). Der maßgebliche der Partei verbleibende Geldbetrag – derzeit etwa 1.000 Euro monatlich für einen alleinstehenden Verfahrenshilfewerber – muss dieser eine ihre Bedürfnisse berücksichtigende bescheidene Lebensführung gestatten (M. Bydlinski in Fasching/Konecny^{3} II/1 § 63 ZPO Rz 2; vgl zum Ganzen auch VwGH vom 18.05.2016, Ra 2016/04/0041, mwN).

Im konkreten Fall ergibt sich aus den vorgelegten Unterlagen, dass der AS bloß über ein Einkommen, das knapp über dem Existenzminimum liegt, verfügt, sodass diese Voraussetzung für die Gewährung von Verfahrenshilfe erfüllt wird. Unter Berücksichtigung des Vorstehenden geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich davon aus, dass die Entrichtung der Stempelgebühren und anderer bundesgesetzlich geregelter staatlicher Gebühren, der Kosten von Amtshandlungen außerhalb des Gerichts, der Gebühren für Zeugen und Sachverständige, der Barauslagen des Vertreters und der Kosten für die Vertretung durch einen Rechtsanwalt den notwendigen Unterhalt des AS nicht unerheblich beeinträchtigen würden, wobei die angegeben liquiden Mittel berücksichtigt und gewürdigt wurden. Dem AS wird die Anreise zu einer allfälligen öffentlichen mündlichen Verhandlung von R nach Linz finanziell aber zumutbar sein, weshalb sein diesbezüglicher Antrag abzuweisen war.

III.3.3. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung darf weiters nicht offenbar mutwillig oder offenbar aussichtslos erscheinen.

Als mutwillig ist die Rechtsverfolgung gemäß § 63 Abs 1 ZPO besonders anzusehen, wenn eine nicht die Verfahrenshilfe beanspruchende Partei bei verständiger Würdigung aller Umstände des Falles, besonders auch der für die Eintreibung ihres Anspruchs bestehenden Aussichten, von der Führung des Verfahrens absehen oder nur einen Teil des Anspruchs geltend machen würde. Offenbar mutwillig ist eine beabsichtigte Rechtsverfolgung dann, wenn die Partei sich der Unrichtigkeit ihres Standpunkts bewusst ist, und sich dennoch in ein Verfahren einlässt, etwa weil sie dadurch einen durch die Rechtsordnung nicht geschützten Zweck verfolgt, wie zB eine Verfahrensverzögerung (vgl M. Bydlinski in Fasching/Konecny^{3} II/1 § 63 ZPO Rz 19 [Stand 1.9.2014, rdb.at]).
Als offenbar aussichtslos erscheint die Rechtsverfolgung bzw. Rechtsverteidigung dann, wenn eine vorläufige Prüfung des Rechtsfalles ergibt, dass die Beschwerde voraussichtlich keinen Aussicht auf Erfolg haben wird (Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte^{2} [2017] VwGVG § 8a K 17).

Angesichts der dargelegten offenen Rechts- und Sachverhaltsfragen erscheint die vom AS angestrebte Rechtsverfolgung nicht mutwillig oder offenbar aussichtslos.

III.4. Im Ergebnis lagen daher die Voraussetzungen für die Gewährung von Verfahrenshilfe vor.

III.5. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestellung eines Verfahrenshelfers durch die Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer erfolgt und der gegenständliche Verfahrensakt wieder an die belangte Behörde rückübermittelt wird. Die Kontaktaufnahme mit dem jeweiligen Verfahrenshelfer hat von der Partei auf Grund des von der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer übermittelten Bestellungsbescheids zu erfolgen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Gewährung von Verfahrenshilfe stets von den konkreten persönlichen Umständen einer Person abhängt, insbesondere von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie auch von den sonstigen Fähigkeiten einer Person, ihre Interessen vor Gericht selbst wahrzunehmen; weiters vom konkreten, beschwerderelevanten Sachverhalt. Bei der Gewährung von Verfahrenshilfe handelt es sich daher stets um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes. Aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter